Ausgeführte. Die Wahl der Kontrollmethoden ist abhängig von der Art der Verpflichtung. Je nach der Art der Pflicht empfehlen sich etwa folgende Kontrollmaßnahmen: Bei

- Wiedergutmachung des Schadens: Sicherung der Mitteilung über die erfolgte Wiedergutmachung durch den Geschädigten innerhalb der für die Wiedergutmachung gestellten Frist,
- **Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeit:** Bericht des Verantwortlichen für die Aufsicht über diese Arbeit,
- Bindung an den Arbeitsplatz: Berichte des Betriebes in bestimmten Abständen.
- Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses: Befristete Berichterstattung des Betriebes.
- 3. Böswillige Pflichtverletzung: Das Gericht kann bei böswilligen Verletzungen der auferlegten Pflichten nach mündlicher Verhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Staatsanwalts, des Kollektivs oder des Bürgen Jugendhaft von einer Woche bis zu zwei Wochen Dauer aussprechen (Abs. 2 und 3 und § 70 StGB). Gegen diesen Beschluß haben der Staatsanwalt, der Jugendliche und dessen Erziehungsberechtigte das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 359 Abs. 1).

§346

Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe

Das Gericht entscheidet durch Beschluß gemäß § 36 Absatz 3 des Strafgesetzbuches über die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe. Das Gericht kann zur Entscheidung über die Umwandlung eine mündliche Verhandlung durchführen.

Ausgehend von § 36 Abs. 3 StGB sowie von § 49 Abs. 3 StGB, kann eine Geldstrafe (Haupt- oder Zusatzstrafe) bei böswilliger Nichtzahlung in eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahr **ersatzweise umgewandelt werden.** Die durch Beschluß ausgesprochene Freiheitsstrafe tritt an die Stelle der Geldstrafe, sie ist keine Beugestrafe. Die Böswilligkeit muß bewiesen werden, bloße Zahlungsunfähigkeit genügt nicht (vgl. auch §360 Abs. 2 — Verjährung der Geldstrafe — sowie §26* der 1. DB zur StPO).

Zahlt der Verurteilte nach der Beschlußfassung über die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe die Geldstrafe, kann er beantragen, daß vom Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen wird. Über diesen Antrag hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden. Entspricht das Gericht diesem Antrag nicht, muß der Verurteilte die Geldsumme zurückerhalten und die Freiheitsstrafe verbüßen.